

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB)
FÜR ZIVILTECHNIKERLEISTUNGEN**

der

Ferro & Partner ZT GmbH

Fassung 01.09.2021

1 GELTUNG DER VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 1.1 Die vorliegenden AVB ZT-Leistungen sind fester Bestandteil von allen Verträgen über Planungsleistungen und Leistungen der örtlichen Bauaufsicht zwischen dem Auftraggeber (AG) und der Ferro & Partner ZT GmbH.
- 1.2 Für sämtliche Leistungen und Verträge der Ferro & Partner ZT GmbH gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- 1.3 Die Anwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG), welcher Art auch immer, ist jedenfalls ausgeschlossen, außer sie wurden von der Ferro & Partner ZT GmbH vorweg schriftlich anerkannt. Eines besonderen Widerspruchs gegen AVB /AGB des AG durch die ZT GmbH bedarf es nicht.
- 1.4 Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Vertragsbedingungen und der Leistung können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen aufseiten der Ferro & Partner ZT GmbH führen in keinem Fall zur Anerkennung von abweichenden Vertrags- oder Leistungsbestimmungen. Diese AVB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.
- 1.5 An die Ferro & Partner ZT GmbH gerichtete Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (auch Telefax).
- 1.6 Kommt es zu keiner schriftlichen Auftragsbestätigung durch den AG, so erfolgt durch das Bezahlen einer Teilrechnung, einer Abschlagsrechnung, einer Schlussrechnung oder sonstigen Rechnung die Anerkennung der zum Zeitpunkt der Angebotslegung gültigen AVB der Ferro & Partner ZT GmbH durch den AG.
- 1.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.8 Grundlage sämtlicher Angebote der Ferro & Partner ZT GmbH sind die verlautbarten Honorarordnungen der Architekten- und Ingenieurkammer in Ihrer letzten Fassung.

2 LEISTUNGSGEGENSTAND, PFLICHTEN

- 2.1 Der Leistungsgegenstand wird im Angebot der Ferro & Partner ZT GmbH und einer allfälligen Leistungsbeschreibung festgelegt und wird nach erfolgter Auftragserteilung durch den AG und einer schriftlichen Auftragsbestätigung der Ferro & Partner ZT GmbH verbindlich. Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom AG genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- 2.2 Die Ferro & Partner ZT GmbH verpflichtet sich zu sorgfältiger Ausführung nach den Grundsätzen standesgemäßer Berufsausübung und hochwertiger Dienstleistung. Die Ferro & Partner ZT GmbH kann sich jederzeit ohne Angabe von Gründen qualifizierter Dritter bedienen und haftet für deren Verhalten in Erfüllung des Vertrags wie für eigenes.
- 2.3 Der AG verpflichtet sich zur Mitwirkung und wird der Ferro & Partner ZT GmbH aus Eigenem alle für den Vertrag und die Leistungserfüllung bedeutsamen Informationen mitteilen und zum Projektfortschritt und Erfolg in seinem Einflussbereich entsprechend beitragen.
- 2.4 Werden die vertraglich vereinbarten Vorleistungen seitens des AG trotz unserer schriftlichen Aufforderung und Fristsetzung nicht vollständig erbracht, ist die Ferro & Partner ZT GmbH von allen weiteren Leistungsverpflichtungen entbunden und sind sämtliche vertraglich vereinbarte Termine als hinfällig zu betrachten. In diesem Falle ist die Ferro & Partner ZT GmbH berechtigt ohne weitere Nachfristsetzung unmittelbar vom Vertrag zurückzutreten und das entgangene Honorar sowie Honorar für bereits erbrachte Leistungen zu fordern.

- 2.5 Sofern der AG andere Beratungsunternehmen zum Vertragsgegenstand hinzuzieht, wird er die Ferro & Partner ZT GmbH während des aufrechten Vertrages davon unverzüglich in Kenntnis setzen und allfällige Nachteile daraus selbst tragen.
- 2.6 Die Ferro & Partner ZT GmbH wird über den Projektfortschritt schriftlich Bericht erstatten. Eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende und dem Auftragsumfang angemessene laufende bzw. einmalige Berichterstattung ist zu vereinbaren, anderenfalls berichtet die Ferro & Partner ZT GmbH nach eigenem Ermessen.
- 2.7 Von der Erteilung des Auftrags bis 12 Monate nach seiner Beendigung wird der AG Dienst- oder Werkvertragsnehmer der Ferro & Partner ZT GmbH aus eigenem Betreiben bei sich, einem mit ihm verbundenen oder von ihm abhängigen Unternehmen weder selbstständig noch unselbstständig beschäftigen, widrigenfalls er eine Konventionalstrafe von € 20.000,00 je Anlassfall zu bezahlen hat.

3 TERMINE

- 3.1 Angegebene Leistungsfristen der Ferro & Partner ZT GmbH gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Die Ferro & Partner ZT GmbH ist berechtigt Teilleistungen zu erbringen und dafür Teilrechnungen zu legen. Leistungsfristen beginnen zu laufen, sobald der AG alle nach dem Vertrag zu übergebenden Unterlagen, Informationen und sonstigen Materialien an die Ferro & Partner ZT GmbH übergeben hat.
- 3.2 Verzögert sich die Leistung der Ferro & Partner ZT GmbH aus Gründen, die die Ferro & Partner ZT GmbH nicht zu vertreten hat, zB bei Ereignissen höherer Gewalt, Pandemien, Epidemien und anderen unvorhersehbaren, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbaren Ereignissen, wie Streiks, Betriebs- oder Verkehrsstörungen und hoheitlichen Verfügungen, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als drei Monate andauern, sind der AG und die Ferro & Partner ZT GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Befindet sich die Ferro & Partner ZT GmbH in Verzug, so kann der AG vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Ferro & Partner ZT GmbH schriftlich eine Nachfrist von zumindest 4 Wochen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des AG wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4 HONORAR, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1 Unsere Leistungen werden auf Basis des Honorarangebotes zuzüglich Spesen und Reisekosten verrechnet. Ändern sich maßgebliche Parameter für die Kalkulation zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung, insbesondere Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen, so werden die danach erbrachten Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet.
- 4.2 Unsere Honorare sind Netto-Honorare in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 4.3 Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre der Ferro & Partner ZT GmbH zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.
- 4.4 Mehrleistungen (z. B. Umplanungen), die infolge behördlicher Vorgaben erforderlich werden, gelten nicht als vergütungspflichtige außervertragliche Leistungen.
- 4.4 Die Ferro & Partner ZT GmbH ist berechtigt, in regelmäßigen Abständen Teilrechnungen zu legen. Teilrechnungen sind mangels anderslautender Vereinbarung innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlusshonorarnote innerhalb von 30 Kalendertagen, jeweils ab Rechnungsdatum fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug des AG werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. oder höhere gesetzliche Verzugszinsen verrechnet. Weiters verpflichtet sich der AG für den Fall des Zahlungsverzugs, der Ferro & Partner ZT GmbH die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls iSd § 1333 ABGB die Mahnspesen iHv € 40,00, sowie

eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt der Ferro & Partner ZT GmbH vorbehalten. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Ferro & Partner ZT GmbH für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust).

Darüber hinaus ist die Ferro & Partner ZT GmbH bei Zahlungsverzug des AG berechtigt, noch ausstehende Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen des restlichen Honorars zu fordern oder – gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.

- 4.6 Gegen (Honorar)Forderungen der Ferro & Partner ZT GmbH kann der AG nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von der Ferro & Partner ZT GmbH schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

5 HAFTUNG

- 5.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Ferro & Partner ZT GmbH und deren Vertreter bzw. Mitarbeiter für Sach- oder Vermögensschäden des AG ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden handelt. Eine Haftung der Ferro & Partner ZT GmbH für Personenschäden des AG besteht in Fällen leichter Fahrlässigkeit nur, soweit Deckung aus der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung besteht, und zwar betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 5.2 In Fällen grober Fahrlässigkeit besteht eine Haftung der Ferro & Partner ZT GmbH für Sach- oder Vermögensschäden des Bestellers nur, soweit Deckung aus der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung besteht, und zwar betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe der Versicherungssumme. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit der ZT GmbH hat der Geschädigte zu beweisen.
- 5.3 Der Haftungsausschluss gemäß Punkt 5.1 und 5.2 gilt nicht im Falle einer Ersatzpflicht nach dem PHG. Allfällige Regressforderungen von AG oder Dritten gegenüber der Ferro & Partner ZT GmbH aus dem Titel „Produkthaftung“ gemäß PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler von der Ferro & Partner ZT GmbH verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- 5.4 Schadenersatzansprüche gegen uns verjähren nach zwei Jahre ab Beendigung unserer Tätigkeit, spätestens nach zwei Jahren ab Legung der Schluss Honorarnote, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.

6 GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1 Allfällige Mängel hat uns der AG unverzüglich nach Erhalt der Leistung, spätestens innerhalb von acht Tagen ab Übergabe, verdeckte Mängel unmittelbar nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 6.2 Ist eine Leistung mangelhaft, so erfolgt die Gewährleistung nach Wahl der Ferro & Partner ZT GmbH durch Verbesserung (Austausch) innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung.
- 6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Das Recht zum Regress gegenüber der Ferro & Partner ZT GmbH gemäß § 933b Abs. 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Übernahme der Leistung.
- 6.4 Begründete Reklamationen des AG berechtigen diesen – außer in den Fällen der Rückabwicklung – nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern höchstens bis zu einem den voraussichtlichen Behebungsaufwand entsprechenden Teil des Bruttohonorarbetrages.

7 KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

- 7.1 Der AG und die Ferro & Partner ZT GmbH können den Vertrag vor Erfüllung nur aus wichtigem Grund kündigen. In diesem Fall hat die Ferro & Partner ZT GmbH Anspruch auf das anteilige Honorar, welches im § 16 der Honorarordnung für Architekten (HOA 2004) geregelt ist. Wichtige Gründe für die Ferro & Partner ZT

GmbH sind auch Annahmeverzug oder Zahlungsverzug des AG, Vereitelung der Leistung durch den AG oder Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate durch den AG.

8 URHEBERRECHTE/WERKNUTZUNGSRECHTE

- 8.1 Unabhängig davon, ob das von uns hergestellte Werk (zB. Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, räumt die Ferro & Partner ZT GmbH dem AG eine Werknutzungsbewilligung nur nach Maßgabe des gelegten Angebots ein mit dem Recht, das Werk nur zum vertraglich bedungenen Zweck einmalig errichten zu dürfen und nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung zu benutzen. Jede darüber hinausgehende Nutzung ist gesondert zu entgelten. Jedenfalls darf der AG Ergebnisse aus den Vertragsleistungen ohne schriftliche Zustimmung der Ferro & Partner ZT GmbH weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen, dies gilt auch für die Weitergabe an mit ihm verbundene oder von ihm abhängige Unternehmen.
- 8.2 Für den Fall, dass der AG nicht die vollständige Architekturleistung gem. HOA 2002 bei Ferro & Partner ZT GmbH bestellt, hat Ferro & Partner ZT GmbH die Möglichkeit, den Differenzbetrag zwischen der beauftragten und der vollständigen Architekturleistung, abzüglich ev. gewährter Nachlässe, in Rechnung zu stellen.
- 8.3 Das Werknutzungsrecht geht erst mit vollständiger Bezahlung des vollen Honorars der Schlussrechnung in das Eigentum des AG über.
- 8.3 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der Ferro & Partner ZT GmbH erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den AG berechnigte Ansprüche erhebt, wird die Ferro & Partner ZT GmbH im Rahmen der Gewährleistung gemäß Punkt 6. nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so stehen dem AG die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.
- 8.4 Ansprüche des AG sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des AG, durch eine von der Ferro & Partner ZT GmbH nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom AG verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Leistungen eingesetzt wird.
- 8.5 Der AG hat dafür einzustehen, dass von ihm übergeben Unterlagen und Vorgaben in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen; er hat uns bei Regressansprüchen schadlos zu halten.
- 8.6 Äußerungen und Beurteilungen jeder Art von Vertretern und Mitarbeitern der Ferro & Partner ZT GmbH sind ausschließlich für den AG und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Die Verwendung von Äußerungen oder Beurteilungen durch den AG zu Werbezwecken ist ohne Einwilligung der Ferro & Partner ZT GmbH jedenfalls unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die Ferro & Partner ZT GmbH zur sofortigen Kündigung aller Aufträge.

9 VERWENDUNGEN UND AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

- 9.1 Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei der Ferro & Partner ZT GmbH verwahrt, wobei wir uns dafür auch des elektronischen Urkundenarchivs der Ziviltechniker bedienen können. Auf Verlangen des AG verpflichtet sich die Ferro & Partner ZT GmbH Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen. Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft uns keine wie immer geartete Haftung. Der AG hat uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Wir übernehmen keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten.
- 9.2 Unsere Aufbewahrungspflicht endet fünf Jahre nach Legung der Schlusshonorarnote an den AG. Wir können uns während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den AG von unserer Verwahrungspflicht befreien.
- 9.3 Von uns übergebene Unterlagen (Pläne, Berechnungen etc) dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden oder anders als für den vereinbarten Zweck verwendet werden. Sämtliche Unterlagen

werden von uns unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug des AG sind wir jederzeit zur Zurücknahme berechtigt, ohne dass darin ein Rücktritt vom Vertrag begründet liegt.

- 9.4 Unsere Pläne und sonstigen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch uns zur Ausführung verwendet werden.

10 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

- 10.1 Für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Firmensitz der Ferro & Partner ZT GmbH.
- 10.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Handelsgericht für Wien.
- 10.3 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten Ansprüche unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Die Vertragssprache ist deutsch.

11 GEHEIMHALTUNG

- 11.1 Die Ferro & Partner ZT GmbH verpflichtet sich, alle Unterlagen, Kenntnisse, Erfahrungen, Informationen oder sonstigen Tatsachen, die ihm durch die Zusammenarbeit mit dem AG bekannt werden, geheim zu halten und diese ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags (z. B. erforderliche Offenlegung gegenüber Behörden, Lieferanten etc.) zu verwenden. Dieselbe Geheimhaltungsverpflichtung übernimmt der AN für alle (Teil-)Leistungen und (Teil-) Ergebnisse, die er im Rahmen dieses Vertrags erbringt bzw. erzielt. Ausnahmen von dieser Geheimhaltungsverpflichtung bedürfen der schriftlichen Erklärung des AG.
- 11.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, soweit die jeweilige Tatsache nachweislich der Allgemeinheit zugänglich ist, dem Stand der Technik entspricht oder ohne Zutun des AN von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird.

12 FREIGABE/ÜBERGABE DER LEISTUNG

- 12.1 Eine förmliche Übernahme der erbrachten Leistungen wird nicht vereinbart.

13 KONSUMENTEN

- 13.1 Der Terminsverlust gemäß Punkt 4.5, Punkt 5.2 und 5.4., Punkt 6.1-6.3 sowie Punkt 10.2 gelten für Verträge mit Verbrauchern gemäß Konsumentenschutzgesetz nur nach Maßgabe der dort festgelegten Regelungen.